

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

VERBANDSSATZUNG
des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr

vom 19. Juni 1984

- mit Änderung vom 13. Juni 2002 -

VERBANDSSATZUNG des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr

vom 19. Juni 1984
- mit Änderung vom 13. Juni 2002 -

Aufgrund von §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 6 und Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. Juli 1998 (Ges. Bl. S. 408) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) und mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr am 13. Juni 2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Steinheim und die Gemeinde Murr (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Steinheim - Murr“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Steinheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sie die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:
Die vorbereitende Bauleitplanung
 2. Weitere Erfüllungsaufgaben:
Bau und Betrieb des Freibades „Wellarium“.
- (3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.

Verbandssatzung

§ 3 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG,
3. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 2),
4. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Änderung der Verbandssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 2) und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000 Euro betragen,
12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Steinheim und 3 auf die

Verbandssatzung

Gemeinde Murr entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Sämtliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und beide Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

Verbandssatzung

- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 und 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8 *Finanzierung*

- (1) Die persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Verbands sowie die weiteren nicht gedeckten Kosten werden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- (2) Die Umlage nach Abs. 1 wird mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Beim Betrieb des Freibades „Wellarium“ werden keine Gewinne angestrebt.

§ 9 *Öffentliche Bekanntmachung*

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den amtlichen Nachrichtenblättern der Stadt Steinheim und der Gemeinde Murr.
- (2) Die Veröffentlichungen sind am Tage nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 10 *Auflösung des Verbands*

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage nach § 8 Abs. 1. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Steinheim. Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

Verbandssatzung

§ 11 *Übergangsregelung* (aufgehoben)

§ 12 *Schlussbestimmungen*

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Steinheim wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 8 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Der Verband entsteht am 01.01.1975 frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

§ 13 *Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.